



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Erlaß des RdLu.ObdL zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1  
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz  
(Schutzraumbestimmungen) vom 26. 6. 37 ZL 9400/37

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Erlaß des RdLu.ObdL zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen)**  
v. 26. 6. 37. ZL 9400/37<sup>1)</sup>

An a) die Länderregierungen, b) die Oberpräsidenten in Preußen.

Die in den Nummern 80 bis 84 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen enthaltenen Ausnahmen können gemäß Nr. 85 eingeschränkt werden, „sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist.“

1. Ein Baugrundstück ist durch seine Lage stark luftgefährdet im Sinne der Schutzraumbestimmungen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung (z. B. durch Luftangriff auf benachbarte bauliche Anlagen oder Betriebe, die lohnende Angriffsziele darstellen) sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Danach sind Baugrundstücke stark luftgefährdet, wenn sie z. B. in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtenanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser- oder Kraftwerke, Treibstoffanlagen, Schlachthäuser, Getreidespeicher, Großlager von Rohstoffen usw.), Verkehrsanlagen der Eisenbahnen sowie der Luft-, See- und Flußschifffahrt. Ein Baugrundstück in der Nähe der vorbezeichneten Anlagen ist erst dann als nicht luftgefährdet zu bezeichnen, wenn die Entfernung zwischen seiner Grundstücksgrenze zu der Grundstücksgrenze der vorbezeichneten Anlagen mindestens 500 m beträgt. Eine geringere Entfernung soll bei der Entscheidung über die Luftgefährdung nur in zwingenden Fällen, z. B. mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten, ausnahmsweise zugelassen werden.

Luftgefährdet sind ferner Baugrundstücke, die innerhalb der in geschlossener Bauweise bebauten oder für diese Bebauung vorgesehenen Ortslage liegen.

2. Bei den in den Nummern 80 bis 84 der Schutzraumbestimmungen angeführten Bauvorhaben ist jeweils von vornherein festzustellen, ob es sich um luftgefährdete Baugrundstücke handelt. Die Entscheidung hierüber ist durch den öffentlichen Luftschutzleiter von dem zuständigen Luftgaukommando (Luftkreiskommando) zur Vermeidung von Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren beschleunigt einzuholen. Um entsprechende Anweisung der örtlichen Luftschutzleiter wird unter Bezug auf Nr. 86 der Schutzraumbestimmungen gebeten.

3. Um die Luftgefährdung eines Baugrundstückes für die in Nr. 80 bis 84 angeführten Bauvorhaben in Zukunft sofort entscheiden zu können, sind für jeden Ort die von dem zuständigen Luftgaukommando (Luftkreiskommando) im Sinne der vorstehenden Ausführungen als luftgefährdet zu

<sup>1)</sup> Zu Nr. 1—3 hat der RdLu.ObdL am 6. 8. 37 — ZL 5. b. 10. 804/37 — noch folgende weitere Erläuterung gegeben:

„Bei den in Nr. 1—3 des Erlasses vom 26. Juni 1937 gegebenen Erläuterungen handelt es sich stets um stark luftgefährdete Baugrundstücke im Sinne der Nr. 85—86 der Schutzraumbestimmungen, da auch die Nr. 85 bis 86 der Schutzraumbestimmungen sich nur auf solche Baugrundstücke beziehen. Es ist demnach bei Anwendung des vorbezeichneten Erlasses nicht zwischen luftgefährdeten und stark luftgefährdeten Baugrundstücken zu unterscheiden.“

bezeichnenden Baugrundstücke in einem Ortsplan festzulegen. Die baldmöglichste Aufstellung eines solchen Planes ist anzustreben. Um entsprechende Anweisung an die örtlichen Luftschutzleiter wird ebenfalls gebeten.

4. Durch die Schutzraumbestimmungen werden die diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Vorschriften des Abschnittes VI — Schutzräume — der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ und der hierzu ergangenen Aenderungen vom 31. Januar 1935 — ZL 5 c 157/35 g — hiermit aufgehoben.

Der Abschnitt VI der Vorläufigen Ortsanweisung wird unter Angleichung an die Schutzraumbestimmungen demnächst in neuer Fassung herausgegeben werden.

5. Die Luftkreiskommandos und Luftgaukommandos haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

6. Zu den Schutzraumbestimmungen hat der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister am 13. Mai 1937 einen Begleiterlaß — IV c 7 Nr. 8800/1 — herausgegeben, der beiliegend in Abschrift übersandt wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern. (O.-Kdo. 0 (2) 9 Nr. 23/37 vom 16. Juni 1937.)

### **Runderlaß zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO zum Luftschutzgesetz (Unfallversicherung im Luftschutz) RdLu.ObdL v. 27. 9. 37. ZL I 3 e Nr. 3101/37**

#### **Teil I**

Für Luftschutzunfälle, bei denen nach § 11 des LSchG v. 26. 6. 35 (RGL. I S. 827) und §§ 16 und 23 der I. DVO zum LSchG v. 4. 5. 37 (RGL. I S. 559) das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde, Träger der Unfallversicherung ist, wird folgendes bestimmt:

#### **A. Unfallanzeige**

I. Zur Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten im Luftschutz sind verpflichtet:

1. im Luftschutzwarndienst:  
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
2. im Sicherheits- und Hilfsdienst:  
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
3. bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen im Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz
  - a) diejenige Stelle, die nach § 13 der I. DVO die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung angeordnet hat. Umfaßt der Dienstbereich der anordnenden Stelle einen größeren Bezirk als den des Luftschutzortes, so tritt an die Stelle der anordnenden Stelle der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
  - b) wenn der Unfall oder die Berufskrankheit bei einer Ausbildungsveranstaltung im Selbstschutz oder erweiterten Selbstschutz einer vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststelle eintritt:  
der Dienststellenleiter,